

Bedingungen für die Durchführung von Inbetriebnahme-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (IRWB Nr. 5)

VOLLMACHTS BESCHRÄNKUNG!

Unsere Mitarbeiter sind nicht bevollmächtigt, durch mündliche Zusatzabreden von den nachfolgenden Bedingungen oder unserer schriftlichen Auftragsbestätigung abzuweichen. Es bedarf insoweit der Schriftform. Nur mündliche Erklärungen unserer Mitarbeiter sind für uns nicht rechtsverbindlich.

I. Geltungsbereich

1.) Diese Bedingungen gelten für die Entsendung von Technikern zur Durchführung von Inbetriebnahme-, Reparatur- und Wartungsaufträgen.

2.) Die Inbetriebnahme beinhaltet:

a.) Funktionsprüfung der gelieferten Bälz-Geräte.

b.) Leistungsveränderungen

Eine vollständige Fehlerbeseitigung kann aus technischen Gründen im Einzelfall vor Ort zu einer Erweiterung des in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung genannten Leistungsumfanges zwingen. Wir sind bemüht, eine solche Auftrags-erweiterung sofort auszuführen. Dies setzt aber voraus, dass der Besteller selbst oder ein von ihm zur Auftrags-erweiterung bevollmächtigter Vertreter vor Ort anwesend ist. Andernfalls sind wir bis zum Abschluss einer Auftrags-erweiterung nicht verpflichtet, über den ursprünglich erteilten Auftrag hinausgehende Leistungen zu erbringen.

c.) Wir lassen den Auftrag je nach den von uns einzuschätzenden technischen Anforderungen von einem oder – bei Bedarf – von mehreren Technikern mit entsprechender Qualifikation ausführen.

Von der Inbetriebnahme ist ausgeschlossen:

d.) Das Überprüfen und Reinigen von Schmutzfängern.

e.) Das Nachziehen der Schrauben und Muttern an Wärmeübertragern, Armaturen und anderen Anlagenteilen.

f.) Fehlersuche und Fehlerbeseitigung außerhalb von Bälz-Geräten.

g.) Berichtigung falsch oder mangelhaft montierter Bälz-Geräte.

3.) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen, die der vorausgegangenen Lieferung der Regelgeräte und Apparate zugrunde liegen und dem Besteller bekannt sind, sind auch Vertragsinhalt dieser IRWB Nr. 5.

4.) Unsere IRWB Nr. 5 werden durch Erteilung eines Auftrags vom Besteller (Käufer) verbindlich anerkannt, auch für nachfolgende Leistungen, selbst dann, wenn seine eigenen Geschäftsbedingungen anders lauten.

Abweichungen von unseren Bedingungen müssen schriftlich vereinbart sein und sind nur dann wirksam, wenn sie die Unterschrift eines Geschäftsführers der Firma W. Bälz & Sohn GmbH & Co., Heilbronn, tragen.

Dies gilt insbesondere für Einkaufs- oder Auftragsbedingungen des Bestellers (Käufers), soweit sie mit diesen Bedingungen im Widerspruch stehen bzw. den Umfang der Leistungs- bzw. den Umfang der Verkäuferpflichten in irgendeiner Weise erweitern, ändern oder einzelne Bestimmungen ausschließen.

Schweigen auf uns mitgeteilte anderslautende Bedingungen des Bestellers (Käufers) oder von Einheitsbedingungen kann nicht als Anerkennung dieser Bedingungen ausgelegt werden. Insbesondere ist ein Schweigen auf Auftrags-schreiben mit widersprechendem Inhalt nicht als Einverständnis anzusehen.

Die Annahme des Beginns der Leistung gilt unwiderleglich als Einverständnis mit unseren IRWB Nr. 5.

II. Arbeitszeit und Vergütung

1.) Die Vergütung für die Entsendung unserer Techniker wird nach dem Aufwand für Fahrzeug- und Einsatzpauschalen, Arbeitszeit usw. berechnet. Die Berechnung erfolgt gemäß Auftragsbestätigung.

2.) Der Teileverbrauch wird nach Aufwand berechnet.

3.) Unsere Techniker passen sich soweit möglich der beim Besteller eingeführten Arbeitszeit an. Für Überstunden sowie Arbeit an Sonn- und Feiertagen werden die üblichen Zuschläge auf die in der Auftragsbestätigung genannten Stundensätze in Anrechnung gebracht.

III. Zahlungsbedingungen

1.) Die Inbetriebnahme-, Reparatur- und Wartungsarbeiten sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zahlungsfällig. Die Aufrechnung gegen unsere Forderung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig, im Übrigen wird die Aufrechnung ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur aus dem selben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden, im Übrigen wird das Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, im Einzelfall bezifferte Vorschüsse zu leisten. Kommt er der Aufforderung zur Zahlung dieser Vorschüsse nicht innerhalb von 10 Tagen nach, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

2.) Zahlungen dürfen nur auf unsere genannten Konten geleistet werden. Unsere Mitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt.

3.) Sofern dem Besteller aus der Durchführung unserer Inbetriebnahme-, Reparatur und Wartungsarbeiten eine Forderung gegen einen Dritten, insbesondere den Bauherrn oder den Eigentümer oder den Besitzer der Anlage erwächst, tritt er diese Forderung hiermit zur Sicherheit an uns ab.

IV. Verpflichtungen des Bestellers

1.) Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Einsatzort notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch unsere Techniker von besonderen Gefahren und bestehenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit dies für unsere Techniker von Bedeutung ist.

2.) Die Regelanlagen und Übertrageranlagen müssen vollkommen verdrahtet, angeschlossen, isoliert, sauber und gut zugänglich sein, bevor unsere Techniker zur jeweiligen Leistung angefordert werden.

3.) Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfestellung verpflichtet, insbesondere zu:

a.) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Fachkräfte und Handlanger) in der für die Leistung erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Der Auftragnehmer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung.

b.) Vornahme von Gerüstarbeiten.

c.) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge.

d.) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

e.) Bereitstellung notwendiger trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung von Teilen, Messgeräten und Werkzeugen unserer Techniker.

f.) Transport von Ersatzteilen zum Einsatzort und Schutz der Ersatzteile vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art; Reinigen des Einsatzortes.

4.) Von unseren Technikern ausgetauschte, reparaturwürdige Teile hat der Besteller frei Haus an unser Werk in Heilbronn zu senden; dies gilt für Leistungen innerhalb und außerhalb der Garantiezeit. Es ist unseren Technikern untersagt, ausgetauschte Teile in ihren Einsatzwagen zu transportieren.

V. Abnahme

Unsere Leistung ist nach Erbringung vom Besteller oder einem Bevollmächtigten unverzüglich abzunehmen.

Kommt eine Abnahme unmittelbar nach Leistungserbringung nicht zustande, werden wir dem Besteller mit Rechnungserteilung schriftlich die Beendigung unserer Leistung anzeigen und eine angemessene Frist – in der Regel zwei Wochen – zur Erklärung der Abnahme setzen. Lässt der Besteller diese Frist fruchtlos verstreichen, gilt die Leistung als abgenommen. Auf diese Wirkung des Fristablaufs werden wir den Besteller in dem Anschreiben nochmals hinweisen, wenn der Besteller kein Kaufmann ist.

VI. Gewährleistung

Wir gewährleisten, dass unsere Leistung den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Ist der Besteller Kaufmann, hat er uns erkennbare Mängel der vertraglichen Leistung unverzüglich nach Leistungserbringung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der kaufmännische Besteller diese Anzeige, sind alle Gewährleistungsansprüche wegen dieser Mängel ausgeschlossen.

Ist der Besteller kein Kaufmann, hat er uns offensichtliche Mängel der vertraglichen Leistung spätestens binnen zwei Wochen nach Leistungserbringung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, sind alle Gewährleistungsansprüche wegen dieser Mängel ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr. Sie beginnt mit Abnahme der Leistung (Ziffer V). Mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist verjähren auch Ansprüche aus § 280 BGB, soweit diese aus Mängeln der Werkleistung hergeleitet werden.

VII. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

VIII. Schadensersatzhaftung/Haftungsbeschränkung

Für Schäden, die als Folge der Erbringung unserer vertraglichen Leistungen entstanden sind, haften wir aus welchen Rechtsgründen auch immer nur

- bei Vorsatz

- bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen

- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit

- bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben

- im Rahmen unserer Garantiezusage

- für Mängel unserer Leistung, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

- Bei schuldhafter Verletzung über die reine Gewährleistung hinausgehender wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Für die unter dieser Ordnungsnummer (VIII.) genannten Haftungsansprüche gilt abweichend von den Fristen in Ordnungsnummer VI. die gesetzliche Verjährung.

IX. Verjährung

Außerhalb von Gewährleistungsansprüchen gilt:

Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen anfänglichem Unvermögen oder nachträglicher Unmöglichkeit verjähren in 1 Jahr ab Eintritt der Unmöglichkeit. Schadenersatzansprüche des Bestellers aus Leistungsverzug verjähren in 1 Jahr nach Schadensentstehung.

X. Datenschutz

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten.

XI. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Gerichtssprache ist Deutsch. Ist der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für beide Teile – auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess – Heilbronn am Neckar.